

Haftung im Sportverein

Leitfaden für Abteilungsleiter und Ehrenamtliche

Dieser Leitfaden fasst die wichtigsten Informationen zur Haftung von Ehrenamtlichen in deutschen Sportvereinen zusammen. Er richtet sich besonders an Funktionsträger wie Abteilungsleiter (z. B. Tischtennisabteilungen). Die Inhalte basieren auf typischen Regelungen im deutschen Vereinsrecht (BGB) sowie auf der Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).

1. Grundprinzip: Wer haftet im Verein?

- Ein eingetragener Verein (e.V.) ist eine eigene juristische Person.
- Für Schäden haftet grundsätzlich zuerst der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- Mitglieder und Ehrenamtliche haften normalerweise nicht automatisch privat.
- Der Verein besitzt deshalb meist eine Haftpflichtversicherung.

2. Persönliche Haftung von Ehrenamtlichen

Eine persönliche Haftung kann entstehen, wenn ein Funktionsträger seine Pflichten verletzt. Besonders relevant sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- Missachtung von Sicherheitsregeln bei Veranstaltungen
- fehlende Aufsicht bei Jugendtraining
- falscher Umgang mit Vereinsgeldern
- bewusst falsche Entscheidungen mit Schaden für den Verein

3. Schutz durch §31a BGB (Haftungsprivileg für Ehrenamtliche)

Das Bürgerliche Gesetzbuch schützt ehrenamtliche Funktionsträger. Wenn jemand unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Aufwandsentschädigung tätig ist, haftet er gegenüber dem Verein normalerweise nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Haftung gegenüber Dritten

Wenn Außenstehende geschädigt werden (z. B. Zuschauer, Hallenbetreiber oder Gäste), richtet sich der Schadenersatzanspruch zunächst gegen den Verein. In bestimmten Fällen kann jedoch auch die handelnde Person mit haften.

5. Sammelversicherung des Landessportbundes NRW

Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind in der Regel automatisch über die Sportversicherung des Landessportbundes NRW abgesichert. Diese Versicherung wird von der ARAG organisiert. Der Versicherungsschutz gilt für Vereine, Mitglieder und Funktionsträger.

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für Mitglieder
- Vermögensschaden-Haftpflicht (z. B. für Vorstände)
- Rechtsschutzversicherung
- Vertrauensschadenversicherung

6. Wann Versicherungsschutz besteht

- Training und Wettkampf
- Turniere und Vereinsveranstaltungen
- offizielle Sitzungen des Vereins
- Arbeitseinsätze im Verein
- direkte Wege zu Vereinsveranstaltungen

7. Typische Schadensfälle in Sportvereinen

- Ein Zuschauer verletzt sich bei einem Turnier.
- Ein Spieler beschädigt fremdes Eigentum in der Sporthalle.
- Ein Helfer verursacht einen Unfall beim Aufbau einer Veranstaltung.
- Vereinsgelder werden fehlerhaft verwaltet.

8. Praktische Checkliste für Abteilungsleiter

- Sicherheitsregeln bei Training und Veranstaltungen beachten.
- Bei Jugendtraining für ausreichende Aufsicht sorgen.
- Wichtige Entscheidungen im Vorstand abstimmen.
- Finanzen transparent dokumentieren.
- Im Schadensfall sofort den Verein und die Versicherung informieren.

Hinweis

Diese Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine rechtliche Beratung. Für konkrete Fragen sollte der Vereinsvorstand, der Landessportbund oder ein Fachanwalt konsultiert werden.